

Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften im Hallenhandball

Spielsaison 2022/2023

**für den vom HV Westfalen e.V.
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und
Jugend**



Stand: 01.01.2023



1. Vorbemerkung

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf alle Geschlechter (m, w, d) einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer alle Geschlechter gemeint.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

2. Abkürzungsverzeichnis

- DHB – Deutscher Handballbund e.V., Dortmund
- HVW – Handballverband Westfalen e.V., Dortmund

- IHR – Internationale Handballregeln, in der für den DHB gültigen Fassung
- SpO – Spielordnung DHB
- RO – Rechtsordnung DHB
- HVW ZB RO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Rechtsordnung
- HVW ZB SPO - Vorläufige Zusatzbestimmungen des HVW zur DHB-Spielordnung
- TK – Technische Kommission gem. § 31 der Satzung des HVW
- JSPA – Jugendspielausschuss des HV Westfalen
- OL – Oberliga
- VL – Verbandsliga
- LL – Landesliga
- H4all – Spielplanungsprogramm „Siebenmeter“
- Phönix-Verwaltungsprogramm des HV Westfalen

3. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Satzung des HVW und die Ordnungen des DHB und des HVW einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des HVW in der jeweils aktuellen Fassung und die Werberichtlinien des DHB.

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für Männer, Frauen und Jugend. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung geahndet.

Für den Spielbetrieb des HVW mit Ausnahme der Oberliga Männer, der Oberliga Frauen und der Oberligen der männlichen und weiblichen A- und B-Jugend gilt: sofern ein eventuelles Hygienekonzept vorsieht, dass ein Bankwechsel in der Halbzeitpause nicht zulässig ist, wird die in der Technischen Besprechung gewählte Bankseite für das ganze Spiel beibehalten. Es wird in der



Halbzeitpause kein Seitenwechsel durchgeführt, d.h. beide Mannschaften spielen in der zweiten Halbzeit so weiter, wie sie auch in der ersten Halbzeit gespielt haben.

Sofern eine Nachverfolgung aller Aktiven notwendig ist (z.B. aufgrund behördlicher Vorgaben) haben beide Vereine zur Vereinfachung des Ablaufs in den Sporthallen eine Liste aller anwesenden Spieler und Offiziellen (Name, Adresse, Telefonnummer, Unterschrift) mitzubringen und auf Verlangen dem Heimverein zur Verfügung zu stellen. Wenn technische Möglichkeiten zur Registrierung vorhanden sind, sollten diese genutzt werden. Hierzu empfehlen wir die „APP EventTracer“ der Handball4All AG.

Für maximal 27 Personen der Gastmannschaft muss ein Zutritt in die Sporthalle sichergestellt sein. Diese 27 Personen setzen sich wie folgt zusammen:

- Maximal 16 Spieler im Erwachsenenspielbetrieb bzw. 14 Spieler im Jugendbereich
- Maximal 4 Offizielle
- ein Zeitnehmer / Sekretär
- Maximal sechs weitere Offizielle wie nicht eingesetzte Spieler, Sportliche Leitung, Mannschaftsarzt, etc. Für diese maximal sechs Personen sind Plätze im Zuschauerbereich vorzuhalten.

4. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen

4.1. Hallen

Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Nach Anhörung der TK entscheidet das Präsidium über Ausnahmefälle. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles freigehalten werden.

4.2. Einschränkung des Spielrechts / Anzahl der einzusetzenden Spieler

Die Vereine dürfen nur Spieler einsetzen, die einen amtlichen Spieldausweis haben und für den Verein spielberechtigt sind. Spielsperren sind zu beachten.

Im Erwachsenenspielbetrieb des HV Westfalen können bis zu 16 Spieler eingesetzt werden.

4.3. Schiedsrichter

Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Spielleitungen zu übernehmen. Die Übernahme von zugeteilten Spielleitungen ist innerhalb von vier Tagen nach Ansetzung durch das Verwaltungstool Phoenix zu bestätigen.

Sollten im Ausnahmefall Spielrückgaben notwendig werden, sind diese ab vier Tagen vor dem Spiel ausschließlich im direkten persönlichen Kontakt (Telefon) mit den Mitarbeitern des Schiedsrichter-



Wesens zulässig. Kontaktmöglichkeiten werden auf der Homepage des Verbandes (Schiedsrichter > Aufgaben und Ziele) benannt. Rückgaben, die innerhalb der genannten Frist nicht persönlich (sondern z.B. per Anrufbeantworter, Mail oder Nachricht per Messenger) erfolgen, sind nicht zulässig.

4.3.1 Spielrückgaben durch einen Schiedsrichter

Überschreitet die Anzahl der Rückgaben durch einen Schiedsrichter 25% im Verhältnis zu den erhaltenen Ansetzungen, kann eine Verwaltungsgebühr von 25 € für jede weitere Spielrückgabe erhoben werden.

4.4. Schiedsrichterbeobachtung

Zu jedem Spiel in den Ober-, Verbands- und Landesligen der Männer sowie der Oberliga der Frauen, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte beider Vereine je einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien auszufüllen und spätestens binnen zweier Wochen einzureichen. Die Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung, sind auf der Homepage des HVW veröffentlicht.

4.5 Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaften

4.5.1 Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich

- Mannschaften der Oberliga (Männer und Frauen) und der Jugend-Oberligen der mA- und mB-Jugend sowie der Oberliga-Endrunden der wA- und wB-Jugend gemäß § 77 SpO auf anwesende neutrale Schiedsrichter oder auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Im Falle der Oberliga Männer und Frauen müssen sie / muss er mindestens dem Landesligakader angehören. Sind keine / Ist kein Schiedsrichter des Landesligakader anwesend, können sich beide Mannschaften auch auf Schiedsrichter / einen Schiedsrichter aus einem niedrigeren Kader einigen.
- Mannschaften der anderen Ligen können sich auf anwesende neutrale Schiedsrichter / einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Sofern keine neutralen Schiedsrichter vor Ort sind, sind diese Spiele in jedem Fall, ggf. durch die Leitung von Offiziellen, durchzuführen.

Eine Wartefrist auf die Gastmannschaft bzw. den Schiedsrichter gibt es nicht. Die Vereine kümmern sich beim Ausbleiben eines Schiedsrichters rechtzeitig vor dem Anwurf um möglichen Ersatz.

4.5.2 Nichtstellung von Schiedsrichter aufgrund Schiedsrichter-Mangel

Aufgrund des Mangels an Schiedsrichtern kann eine Ansetzung für jede Spielpaarung nicht immer gewährleistet werden. Die Schiedsrichter werden im Falle eines Mangels bestmöglich vorrangig auf



Spielpaarungen jener Mannschaften verteilt, deren Vereine das SR-Soll gem. HV-Schiedsrichterordnung erfüllen bzw. am wenigsten unterschreiten (ohne dass auf diesen Verteilungsmechanismus ein Anspruch besteht).

Bei absehbarer Nichtstellung von SR werden die betreffenden Heimvereine frühestmöglich per E-Mail oder per Telefon informiert. In diesem Fall sind die Spielpaarungen dennoch durchzuführen, ggf. unter Einsatz von Offiziellen. Dies gilt für Spiele aller Ligen/Pokalwettbewerbe.

Beide Vereine sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass das Spiel durchgeführt wird.

4.6 Spielberichte

Sollte das für den Spielbetrieb eingesetzte System (Spielbericht Online (SBO) der Handball4All AG) nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Papier-Spielberichtsformular des HVW zu verwenden. Der Versand der Spielberichtsbögen erfolgt in diesem Fall per Mail in einem .pdf-Format an die Spielleitende Stelle durch den Heimverein. Druckvorlagen für den Spielbericht stehen auf der Homepage des HVW zur Verfügung. In diesem Fall ist der Heimverein verpflichtet, das Endergebnis innerhalb von 60 Minuten nach Spielschluss der Spielleitenden Stelle per Telefon mitzuteilen.

Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Ist ein techn. Delegierter angesetzt, so übernimmt dieser die Aufgabe. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 sind im Spielbericht zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 durch das Zeigen der Blauen Karte zu informieren. Weiterhin sind vorgetragene Einsprüche zu vermerken. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen. Sofern Mängel festgestellt werden, sind diese zu beheben bzw. ist im Schiedsrichterbericht darauf hinzuweisen. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.

Wird eine blaue Karte gezeigt, so sollte die fehlbare Person / Verein die Möglichkeit nutzen, binnen 48 Stunden eine ausführliche Stellungnahme an die Spielleitende Stelle zu senden.

4.7 Technische Besprechung

Es findet 45 Minuten vor Spielbeginn in der Umkleidekabine der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: Schiedsrichter, Spielaufsicht (sofern angesetzt), einer der Mannschaftsoffiziellen beider Vereine sowie Zeitnehmer und Sekretär. Auf Anforderung der Schiedsrichter, der Spielaufsicht bzw. des Technischen Delegierten hat der Hallensprecher ebenfalls an der Technischen Besprechung teilzunehmen.

Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“, sofern ein Einsatz geplant ist
- Hinweis auf die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen (nicht verwechselbar mit den Farben der gegnerischen Feldspieler)

- Der Heimverein hat dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf der Einlaufprozedur mitzuteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
- Vorlage der (elektronischen) Spielausweise der manuell nachgetragenen Spieler
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit
- Auswahl der Spielbälle (Regel 3:3)
- Sicherheitsbelange / Ordnungsdienst (Anzahl der Ordner / Kennzeichnung der Ordner)
- Funktion der Zeitmessanlage
- Einhalten des Auswechsellraumreglements
 - Wenn gemäß Hygienekonzept vorgesehen: Ausweitung der Sitzplätze von Auswechselspielern in Richtung Torauslinie; die Coachingzone bleibt unverändert. Auch möglich: zwei Bänke hintereinanderstellen, um die Sitzreihen zu entzerren.
 - Verzicht auf Seitenwechsel, wenn gemäß Hygienekonzept vorgesehen (nicht in den Oberligen der Männer und Frauen und den A- und B-Jugend Oberligen).
- Sonstiges (u.a. Seitenwahl)

4.8 Spielverlegungen / Abweichungen

4.8.1 Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle am gleichen Wochentag. Abweichungen sind vom Heimverein mind. 21 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle über das Verlegungstool von H4all beweispflichtig mitzuteilen. Erfolgt binnen fünf Tage keine Bearbeitung des Antrags durch die angefragte Mannschaft, so gilt dieser als angenommen und die Spielleitende Stelle genehmigt ihn. Wird eine Verlegung kleiner zehn Tage zum vorgesehenen Spieltag beantragt (z.B. vom 01.04 auf 08.04) sind weiterhin neben der Zustimmung des gegnerischen Vereins (per Verlegungsantrag) nun auch die Zusage der bisher angesetzten Schiedsrichter, ob sie das Spiel zum neuen Termin leiten können, einzuholen. Deren Zustimmung ist im Verlegungsantrag zu dokumentieren. Können die angesetzten Schiedsrichter den neuen Termin nicht wahrnehmen, so sind Schiedsrichter bei den Schiedsrichter-Ansetzern per Mail an die Adresse: SRAnsetzungen@handballwestfalen.de oder telefonisch anzufordern. Erst nach deren Zusage kann der Antrag mit dem entsprechenden Hinweis gestellt werden.

Kann bei einem Verlegungsantrag noch kein neuer Termin genannt werden, so wird dieser im Jugendbereich grundsätzlich auf den 29.06. und im Seniorenbereich auf den letzten des Spieljahres, also den 30.06., gelegt. Die Uhrzeit wird dabei gelöscht.

4.8.2 Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag.



Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 21 Tage vorher im Verlegungstool von H4all bei der Spielleitenden Stelle zu beantragen. Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig über die Verlegung zu informieren. Erfolgt binnen fünf Tage keine Bearbeitung des Antrags durch die angefragte Mannschaft, so gilt dieser als angenommen und die Spielleitende Stelle genehmigt ihn.

Wird eine Verlegung kleiner zehn Tage zum vorgesehenen Spieltag beantragt ist neben der Zustimmung des gegnerischen Vereins (per Verlegungsantrag) (z.B. vom 01.04. auf 08.04.) nun auch die Zusage der bisher angesetzten Schiedsrichter, ob sie das Spiel zum neuen Termin leiten können, einzuholen. Deren Zustimmung ist im Verlegungsantrag zu dokumentieren. Können die angesetzten Schiedsrichter den neuen Termin nicht wahrnehmen, so sind Schiedsrichter bei den Schiedsrichter-Ansetzern per Mail an die Adresse: SRAnsetzungen@handballwestfalen.de oder telefonisch anzufordern. Erst nach deren Zusage kann der Antrag mit dem entsprechenden Hinweis gestellt werden. Kann bei einem Verlegungsantrag noch kein neuer Termin genannt werden, so wird dieser im Jugendbereich grundsätzlich auf den 29.06. und im Seniorenbereich auf den letzten des Spieljahres, also den 30.06., gelegt. Die Uhrzeit wird dabei gelöscht.

4.8.3 Sonstiges

Bei Spielen deren neuer Termin mehr als zehn Tage zum alten Spieltag liegt (also vom 01. auf den 11. und mehr) gilt, dass die Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt nicht können, das Spiel an den zuständigen SR-Einteiler zurückgeben, der dann neue Schiedsrichter ansetzt. Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im Spielplantooll vor, die von den Vereinen zu kontrollieren sind. Erst dann sind die Änderungen verbindlich. Mit "21 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint.

4.8.4 Spielabsetzungen

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn das für einen der beteiligten Vereine zuständige Gesundheitsamt (oder eine andere Behörde) für mindestens sechs Spieler eine Quarantäne angeordnet hat. Diese sechs Spieler müssen mindestens an vier Spielen der letzten sechs Spielen teilgenommen haben. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung der eingereichten Belege endgültig und unanfechtbar.

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (z.B. Quarantäne; Halle defekt) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die gemäß diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Geldstrafe wird in solchen Fällen nicht verhängt. Darüber hinaus gelten in diesem Fall die Regelungen bzgl. Schadensregulierung bei Spielausfall gemäß § 48 SpO nicht.



4.9 Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34
- die Form in § 37
- die Fristen in §§ 39, 42 und 43
- die Gebühren in § 44

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HVW hierzu. Zuständige Rechtsinstanz ist der Landesspruchausschuss.

4.10 Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

Der Heimverein ist weiterhin verpflichtet, eine, in Spielen im Erwachsenenbereich eine mindestens 14 Jahre alte geeignete Person als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich ist. Es ist nicht erlaubt, dass sich der „Wischer“ im Bereich der Auswechselräume und hinter dem Z/S-Tisch aufhält oder eine im Spielbericht eingetragene Person wischt. Über Ausnahmen entscheiden die SR. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.

4.11 Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler und Torwarte) vor Saisonbeginn in H4all einzugeben, diese sind dann verbindlich. Änderungen müssen in das System (meinH4All) eingetragen und der spelleitenden Stelle mitgeteilt werden.

Im Zweifelsfall gem. § 56 Abs. 2 SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die in H4all bzw. die bei der Abfrage angegebene Spielkleidung trägt. Ein Spiel darf jedoch wegen verwechselbarer Trikots nicht ausfallen.

4.12 Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Rundenspiele gilt § 43 Abs. 1 SpO. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot bis Freitag nach dem letzten Rundenspieltag statt.

Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen Spielleitenden Stelle.

Über die maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit entscheiden die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- a) nach Punkten;



b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Ziff. 2 dieses Punktes anzuwenden ist; c) Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, erfolgt die Wertung nach folgenden Kriterien:

- (1) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz im direkten Vergleich zählt die bessere Tordifferenz aus allen Spielen;
- (2) bei gleicher Tordifferenz aus allen Spielen zählt die höhere Zahl der erzielten Tore aus allen Spielen
- (3) nach der höheren Anzahl der auswärts geworfenen Tore

Ein Entscheidungsspiel ist auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert.

Ein Entscheidungsspiel ist auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele gegen andere Mannschaften (nicht die punktgleichen Mannschaften) ohne Torverhältnis gewertet wurden (sofern sich dies für eine der Mannschaften auswirkt). Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- o Mannschaften trotz Gewinn von Punkten ohne Torwertung besser platziert sind;
- o Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung aberkannt wurden, schlechter platziert sind.

4.13 Besondere Regelungen für die Männer-Oberliga, Frauen-Oberliga und Männer-Verbandsligen sowie mB-Jugend Oberliga

Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele aufgezeichnet und bis Dienstagabend nach dem Spiel auf den Server von Sportlounge.tv hochgeladen werden (d.h., das Spiel muss in kompletter Länge zur Verfügung stehen; nach dem Halbzeit- und Schlusspfiff sollte die Kamera noch ca. 2 Minuten weiterlaufen). Dabei sind die Nutzungsrichtlinien Videoaustausch der Firma Sportlounge zu beachten und insbesondere sicherzustellen, dass keine Aufnahmen im Weitwinkel und **nicht** über das gesamte Spielfeld erfolgen, sondern die Kamera so zu schwenken ist, dass alle Spieler der angreifenden Mannschaft im Bild sind (bspw. von der Grundlinie bis ca. 12-13m). Wenn der Angriff beendet ist, verfolgt die Kamera den Ball auf die andere Seite und nimmt dort eine entsprechende Ausrichtung ein.

4.14 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereine sind gehalten, während der Saison Spielszenen etc. an die Geschäftsstelle zu senden. Dieses Material muss frei von Rechten und kostenfrei für die Homepage des HVW verwendbar sein. Darüber hinaus erteilen alle Vereine dem HVW ihr Einverständnis, dass die aufgenommenen Videos zu Zwecken der Schulung und Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.



4.15 Saisonabbruch

Über einen Saisonabbruch entscheidet das Präsidium des HVW. Es findet die Quotienten-Regelung nach § 52a SpO sowohl für den Erwachsenen- als auch den Jugendbereich Anwendung. Die Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Spiele gespielt sein muss, gilt auch für eventuell auszutragende Entscheidungsrunden.

Im Jugendbereich ist in Abänderung der Regelungen in Abs. 3 des § 52a SpO bei gleichen Quotienten zunächst auf das Ergebnis eines nicht kompletten direkten Vergleichs abzustellen. Das Gesamttorverhältnis (Tordifferenz oder geworfene Tore) wird in Jugendklassen nicht herangezogen. In besonderen Fällen kann das Präsidium, nach Anhörung des VP-Jugend und der Mitglieder des JSpA, nach sportlichen Gründen über die Platzierung entscheiden oder auch Meisterschaften mehrfach aussprechen.

4.16 Saisonunterbrechung

Die Entscheidung über notwendige Änderungen des Spielsystems oder eine zeitweise Aussetzung der Saison trifft das Präsidium des HVW auf Vorschlag der TK.

4.17 Traineranstellung

- Trainer der Oberliga Männer müssen ab der Saison 2022/2023 in Besitz der DHB-B-Lizenz sein.
- Trainer der Oberliga Frauen sollten ab der Saison 2022/2023 und müssen ab der Saison 2023/2024 in Besitz der DHB-B-Lizenz sein
- Trainer der Verbandsliga Männer müssen ab der Saison 2023/2024 in Besitz der DHB-C-Lizenz sein
- Trainer der Verbandsliga Frauen müssen ab der Saison 2024/2025 in Besitz der DHB-C-Lizenz sein
- Trainer der Oberliga mA- / mB-Jugend müssen ab der Saison 2022/2023 in Besitz der DHB-C-Lizenz sein. Ab der Saison 2023/2024 ist auch hier die DHB-B-Lizenz Pflicht.
- Trainer aller anderen Jugendstaffeln müssen ab der Saison 2024/2025 in Besitz der DHB-C-Lizenz sein
- Trainer, die zu Beginn der kommenden Saison noch nicht in Besitz einer DHB-B oder DHB-C-Lizenz sind, haben an besonderen Lehrgängen zu Beginn der Saison teilzunehmen. Dies gilt nicht für Trainer der Männer Oberliga, die im Besitz der DHB-B Lizenz sein müssen.

Im Jugendbereich ist es für Trainer möglich, im ersten Jahr der Trainertätigkeit im Verband die fehlende Lizenz durch einen besonderen Lehrgang zu Beginn der Saison zu ersetzen. In den darauffolgenden Jahren muss der Trainer die geforderte Lizenz besitzen. Diese Anforderung wird auch nicht durch ein eventuelles Aussetzen der Trainertätigkeit im Verband für ein Jahr unterbrochen

Die Vereine haben den Trainer vor dem ersten Saisonspiel der Spielleitenden Stelle namentlich per E-Mail zu melden.

Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er bei dem Verein nicht tätig ist.

Saison	Männer OL	Frauen OL	Männer VL	Frauen VL	mA / mB OL	Jugend Rest
2022 / 2023	B (Pflicht)	B (Soll)	./.	./.	C (Pflicht)	./.
2023 / 2024	B (Pflicht)	B (Pflicht)	C (Pflicht)	./.	B (Pflicht)	./.
2024 / 2025	B (Pflicht)	B (Pflicht)	C (Pflicht)	C (Pflicht)	B (Pflicht)	C (Pflicht)

5 Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg / Entscheidungsspiele

5.1 Auf- und Abstiegsregelung

In eine höhere Klasse aufsteigen kann nur die Mannschaft, die auch aufstiegsberechtigt ist. Sollte eine nicht berechtigte Mannschaft einen Aufstiegsplatz belegen, steigt die nächstplatzierte berechtigte Mannschaft dieser Staffel auf. Aufsteigen können nur die erst- oder zweitplatzierten Mannschaften einer Staffel. Die Auf- und Abstiegsregelungen werden gesondert im WH bekannt gegeben.

Scheidet ein Verein vorzeitig aus der Meisterschaftsrunde aus, so wird er auf die Zahl der Absteiger in der jeweiligen Staffel angerechnet und kann in der darauffolgenden Runde kein Aufsteiger in diese Leistungsklasse sein. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

Aus den Handballkreisen gibt es bei den Männern und Frauen zwölf Aufsteiger zu den Landesligen. Sind Mannschaften punktgleich, so wird der direkte Vergleich in der Reihenfolge: Punkte, Torfdifferenz herangezogen. Ist auch die Tordifferenz identisch so erfolgt die Wertung nach der höheren Zahl der auswärts erzielten Tore (s.a. §44.1.c DHB-SPO).

5.2 Mannschaftsmeldungen für die Saison 2023 / 2024

Vereine, die nach Serienende nicht mehr am HVW-Spielbetrieb teilnehmen möchten, müssen dieses der Spielleitenden Stelle mitteilen. Erfolgt keine Meldung, wird die Mannschaft automatisch der entsprechenden Spielklasse der neuen Serie zugeordnet.

Auf Antrag ist die Eingruppierung einer Mannschaft eine Leistungsklasse tiefer möglich. In diesem Fall wird diese Mannschaft auf die Anzahl der Absteiger ihrer Staffel gemäß 5.1 angerechnet.

In beiden Fällen muss die Mitteilung bzw. der Antrag bis spätestens am 30. Mai eines jeden Jahres der Spielleitenden Stelle vorliegen.



5.3 Rückzug / Ausschluss

Verzichtet eine Mannschaft durch Zurückziehung vom Spielbetrieb vor dem 1. Januar des Spieljahres wird sie zwar auf die Zahl der Absteiger der jeweiligen Staffeln (sh. auch 5.1.) angerechnet, sie geht aber zurück in die nächstniedrigere, von ihrem Verein besetzte Spielklasse, sofern der Verein nicht aufgrund einer Pandemie vom Spielbetrieb ausgeschlossen bzw. der Verzicht auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb aufgrund einer Pandemie erfolgt ist. In diesem Fall kann der Verein auf Antrag an das Präsidium in eine Leistungsklasse tiefer eingruppiert werden. Dies gilt bis zum Ende der jeweiligen Saison.

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet eine Mannschaft nach dem 1. Januar des Spieljahres durch Zurückziehung vom Spielbetrieb oder muss eine Mannschaft die Spielklasse gemäß §40 Abs (3) aufgeben, wird sie auf die Zahl der Absteiger der jeweiligen Staffeln (sh. auch 5.1.) angerechnet. Sie geht zurück in die nächstniedrigere Spielklasse.

Sollte ein Verzicht auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb der Ligaverbände HBL oder HBF mit dem Antrag auf Einreihung in einer Spielklasse des HVW verbunden sein, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der TK, ohne dass es zu einer unzumutbaren Benachteiligung anderer Mannschaften führt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Spielklasse besteht nicht.

5.4 Relegations- bzw. Entscheidungsspiele

Sollte es zu Relegations- bzw. Entscheidungsspiele kommen, werden die Spieltermine im Rahmenterminplan veröffentlicht. Gespielt wird nach den in den Auf- und Abstiegsregelungen festgelegtem System. Der Spielplan wird in H4all veröffentlicht und ist bindend. Jede Mannschaft erhält mindestens einmal Heimrecht, es sei denn, die Entscheidung wird in einem Entscheidungsturnier herbeigeführt. Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag sind nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten möglich. Aufgrund möglicher Relegationen in den höheren Ligen kann es notwendig werden, die Relegationsspiele aus Termingründen vorsorglich auszutragen.

Die Wertung erfolgt bei zwei an der Relegation teilnehmenden Mannschaften gem. § 44 Abs. 1 SpO und bei mehr als zwei teilnehmenden Mannschaften gem. § 44 Abs. 2 SpO.

Zu den Entscheidungsspielen in den Verbandsligen der Frauen sowie den Landesligen der Männer und Frauen können gem. § 80, 80a SpO Spielaufsichten oder Technische Delegierte von der spielleitenden Stelle angesetzt werden. Zu den Entscheidungsspielen in den Ober- und Verbandsligen der Männer sowie der Oberliga der Frauen wird ein Technischer Delegierter gem. § 80a SpO angesetzt. Die Person des Spielaufsichtführenden sowie die Kosten für die Spielaufsicht und Technische Delegierte sind im Spielberichtsbogen zu vermerken.

Jeweils der Heimverein zahlt die Schiedsrichter sowie die ggf. angesetzten Spielaufsichten und Technische Delegierte bei allen Entscheidungsrunden. Ausnahme ist ein evtl. notwendiges Turnier. Bei einem Turnier übernimmt der Ausrichter 40% der Kosten und die anderen beteiligten Vereine



teilen sich die restlichen Kosten zu gleichen Teilen. Hier haben die beteiligten Vereine die notwendigen Barmittel zum Turnier mitzubringen.

5.5 Auswirkungen auf Qualifikationsrunden für die folgende Saison

In folgenden Fällen kann der JSPA / JA auf Vorschlag der zuständigen Spielleitenden Stelle entscheiden, dass das Recht verwirkt ist, für die Altersklasse an der Qualifikationsrunde zu einer Spielklasse über Kreisebene für die folgende Saison teilzunehmen oder sich automatisch zu qualifizieren:

- Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielklasse über Kreisebene in der lfd. Spielsaison.
- Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Spielklasse über Kreisebene in der lfd. Spielsaison
- Bei schuldhaftem Nichtantreten oder Spielabsagen einer Mannschaft zu zwei Spielen in der laufenden Saison oder zu einem der letzten drei Saisonspiele in einer Spielklasse über Kreisebene sowie zu allen Spielen um die Deutsche Meisterschaft (A- und B-Jugend)

Das verwirkte Recht gilt im Falle einer Spielgemeinschaft gem. § 4 SpO für jeden der beteiligten Vereine. Darüber hinaus behält sich die Spielleitende Stelle vor, eine weitere Bestrafung nach § 25 RO auszusprechen.

Bei den Spielen um die Jugend-Westfalenmeisterschaft, den Jugend-Qualifikationsspielen, der D-Jugend Teilmeisterschaft, der NRW-Meisterschaft und den NRW-Pokal werden besondere Durchführungsbestimmungen (DB) erlassen.

6 Wirtschaftliche Bestimmungen

6.1 Spielklassenbeiträge

Die Vereine sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb des HVW stehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für Schiedsrichterkosten, sonstige Forderungen) bei Fälligkeit auszugleichen.

Sämtliche mit Mannschaften im Spielbetrieb des HVW stehenden Mitglieder und Spielgemeinschaften sind verpflichtet, am Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem HVW das auf der Homepage des HVW unter Organisation/Formulare/Lastschriftermächtigung zur Verfügung gestellte Formular spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn der Spielrunde ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die Geschäftsstelle des HVW zu geben.

Bei Rücklastschrift erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den VP-Financen mit letzter Fristsetzung. Bei Nichtzahlung bis zur gesetzten Frist tritt eine automatische Sperre der am Spielbetrieb des HVW beteiligten Erwachsenen-Mannschaften ein. Der VP-Financen teilt dies schriftlich dem betroffenen Mitglied und der spielleitenden Stelle mit.



Die Sperre wird mit Eingang des Zahlungsnachweises, spätestens mit Zahlungseingang auf dem Konto des HVW, aufgehoben. Die Lastschriftvereinbarung muss erneuert werden.

Die Spielbeiträge sind zum 1. August 2022 fällig und werden zu diesem Termin im Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder und Spielgemeinschaften haben für ausreichende Deckung zu sorgen. Mannschaften ohne eingezahlten Spielbeitrag können an der Spielrunde nicht teilnehmen.

Sollte eine Mannschaft nach dem 1. Juli zurückgezogen werden, entbindet dieser Rückzug den Verein nicht von der Zahlung des Spielklassenbeitrages. Die Spielklassenbeiträge können dem § 4 der GebO des HVW entnommen werden.

6.2 Neuansetzung von Spielen

Werden ausgetragene Spiele neu angesetzt, entscheidet die spielleitende Stelle die Einnahme- und Kostenregelung.

6.3 Gebühren- und Bußgeldkatalog

6.3.1 Gebühren

Spielverlegungen von Erwachsenenspielen	40,- €
Spielverlegungen von Erwachsenenspielen kleiner zehn Tage vor Spielbeginn ohne SR-Klärung 4.8.1 und 4.8.2 DfB	50,- €
Spielverlegungen von Jugendspielen	20,- €
Spielverlegungen von Jugendspielen kleiner zehn Tage vor Spielbeginn ohne SR-Klärung 4.8.1 und 4.8.2 DfB	25,- €
Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15,- €
Mahngebühr	15,- €
Überprüfen einer Spielberechtigung (einschl. Festspielen) je Spiel	15,- €

6.3.2 Geldbußen

Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Erwachsenenmannschaften	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	halber Spielklassenbeitrag, mindestens jedoch 200,- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Erwachsenenmannschaften an den letzten drei Spieltagen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	Ganzer Spielklassenbeitrag
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Jugendmannschaften der OL und OL-Vorrunden	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	150,- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Jugendmannschaften der VL und LL	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	100,- €

Durchführungsbestimmungen 2022 / 2023 für den vom HV Westfalen e.V.
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend



Ausscheiden einer Erwachsenenmannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb oder Zurückziehen später als einen Tag nach der abgelaufenen Saison bzw. Nichtaufnahme des Spielbetriebes am ersten Spieltag der neuen Saison	§ 25 (1) Ziff. 14 RO	Ganzer Spielklassenbeitrag
Rückzug aus einer Jugend-Oberliga (auch OL-Vorrunden)	§ 25 (1) Ziff. 14 RO	250,- €
Rückzug aus einer Jugend-Verbands- oder Landesliga	§ 25 (1) Ziff. 14 RO	150,- €
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 17 (5) a) RO	mind. 200,- €
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 17 (5) b) RO	mind. 200,- €
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen	§ 17 (5) c) RO	mind. 200,- €
grob unsportliches Verhalten (Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 17 (5) d) RO	mind. 200,- €
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	mind. 50,- €
mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) 3. RO	mind. 50,- €
unvorschriftsmäßiger Platzaufbau (z.B. Fehlen von Zeitstrafenständern, auch nicht rechtzeitiges Beheben von Mängeln am Spielfeldaufbau, etc.)	§ 25 (1) 6. RO	25,- €
Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichtsformularen	§ 25 (1) 7. RO	10,- €
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. HVW 2.9	25,- €
Fehlende Prüfung der Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär im Spielbericht durch die Schiedsrichter	Nr. 4.6 DB HVW	10,- € je Schiedsrichter
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) 8. RO	50,- €
Verspätetes Absenden von Spielberichten	§ 25 (1) 9. RO	10,- €
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses bzw. verspäteter Abgleich des Elektronischen Spielberichts	§ 25 (1) 10. RO	10,- €
Fehlender Spielausweis (auch Z/S-Ausweis)	§ 25 (1) 11. RO	10,- €
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spielausweises	§ 25 (1) 12a. RO	10,- €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	§ 25 (1) 13. RO	25,- €
Fehlende Rücken-bzw. Brustnummer sowie der Kennzeichnung der Offiziellen mit den Buchstaben A bis D	§ 25 (1) 15. RO	5,- €
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	§ 25 (1) 16. RO	50,- €
Fehlende oder nicht rechtzeitige Abgabe der Schiedsrichterbeobachtung in den Ober-, Verbands- und Landesligen der Männer sowie der Oberliga der Frauen	Nr. 4.4 DB HVW	20,- €
Fehlende Kenntnisnahme des Spielberichts bogens	§ 25 RO Zus.-B. HVW 2.10	25,- €
Haftmittelbenutzung	Abs. 2.31 der ZB des HVW zu § 25 RO	150,- €
Nichteinhaltung der Vorgaben zur technischen Besprechung	Nr. 4.14 DB HVW	10,- €
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	Nr. 4.19 DB HVW	25,- €
Mangelnder Wischdienst	Nr. 4.10 DB HVW	10,- €



Verspätetes Hochladen der Spielaufzeichnung	Nr. 4.13 DB HVW	25,- €
Fehlendes Hochladen der Spielaufzeichnung	Nr. 4.13 DB HVW	75,- €
Verstoß gegen das Testkonzept	§ 25 RO	mind. 50,- €
Trainer MOL ohne B-Lizenz	Nr. 4.17 DB HVW	mind. 500,- €
Trainer mA und mB OL ohne C-Lizenz	Nr. 4.17 DB HVW	mind. 250,- €
Nichtteilnahme eines Nicht-Lizensierten-Trainers an dem geforderten Sonderlehrgang zu Beginn der Saison (MOL, mA OL, mB OL)	Nr. 4.17 DB HVW	mind. 250,- €
Nicht fristgerechte Meldung der Trainer der Männer OL, mA OL und mB OL vor Saisonbeginn	Nr. 4.17 DB HVW	mind. 100,- €
Nicht fristgerechte Rückgabe von Spielen durch Schiedsrichter, keine Bestätigung der Spielübernahme	Nr. 4.3 DB HVW	mind. 15,- €
Überschreitung der 25%-Quote der Spiel-Rückgaben durch SR	Nr. 4.3.1 DB HVW	mind. 25,- €

Bei wiederholten Vergehen kann die Strafe jeweils um den Betrag/Mindestbetrag erhöht werden.

7 Schlussbemerkungen

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch das Präsidium des HVW auf Vorschlag der TK unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Das Präsidium und alle übrigen Mitarbeiter wünschen für die Spielsaison 2022/2023 den Vereinen und Mannschaften viel Erfolg.

Für das Präsidium: Wilhelm Barnhusen, Präsident

Für die TK: Bernd Kuropka, VP Spieltechnik